

KOLPINGSTADT KERPEN

DER BÜRGERMEISTER

Amt/Abteilung: 21 / Sicherheit und Ordnung
Bearbeitung: Herr Haas

Drs.-Nr.: **647.25**

Datum : 24.11.2025

Beratungsfolge	Termin	Top	Bemerkungen
Haupt-, Finanz- und Feuerschutzausschuss	09.12.2025	15.	
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	11.12.2025		
Stadtrat	16.12.2025		

Öffentlicher Teil

Nichtöffentlicher Teil

Bezahlkarte für Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Durch die Vorlage entstehen keine haushaltsrelevanten Kosten

Durch die zu beschließende Maßnahme entstehen Kosten von ___ € (s. Anlage)

Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung;

Haushaltsansatz im Haushaltsjahr :

Kostenträger/Sachkonto:

Mittel müssen über- außerplanmäßig bereitgestellt werden;

Im Haushaltsjahr :

Kostenträger/Sachkonto:

Deckung:

Mittel sollen im/in folgenden Haushaltsjahr/en veranschlagt werden:

Durch die Vorlage entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen (s. Begründung)

Durch die Vorlage entstehen keine klimarelevanten Wirkungen.

Durch die Vorlage entstehen klimarelevante Wirkungen.

Das Vorhaben hat Auswirkungen auf...	positiv	neutral	negativ
... den Verbrauch von Energie und/oder Ressourcen.			x
... das Stadtclima (Hitze, Regenwasser...).	x		
... die Bewusstseinsbildung für den Klimawandel.	x		

Kommentar der Abteilung 16.3 – Klima und Umwelt:

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Sachbearbeitung	Abteilungsleitung	Amtsleitung	Zuständiger Dezernent	Mitzeichnung Dez. / Amt / Abtlg.	Kämmerer	Bürgermeister	Amt 10 Ratsbüro
gez. Haas			gez. Yilmaz		gez. Schaaf	i.V. gez. Marner	gez. Gafe

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss, sowie der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration empfehlen dem Rat der Kolpingstadt Kerpen zu beschließen, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG (Bezahlkartenverordnung NRW - BKV NRW) am 07.01.2025 nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Begründung:

Das Land NRW hat mit dem Ausführungsgesetz zum AsylbLG eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) geschaffen. Am 07.01.2025 BKV NRW in Kraft getreten, die die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch der Kommunen verpflichtend regelt.

Die Kommunen haben allerdings die Möglichkeit gem. § 4 Abs. 1 BKV NRW von der sog. Opt-Out-Regelung Gebrauch zu machen und die Bezahlkarte nicht als Regelleistungsform zu nutzen. Die Einführung der Bezahlkarte in der Kolpingstadt wurde zunächst aufgrund einer Vielzahl noch offener Fragen zurückgestellt. (vgl. Drs.-Nr. 192.25 vom 06.03.2025).

Bei der Bezahlkarte handelt es sich um eine guthabensbasierte Debit-Karte. Bargeldzahlungen sind bis zu einem maximal verfügbaren Betrag in Höhe von 50,00 € pro Monat, der gleichermaßen für Kinder und Erwachsene gilt, möglich. Eine Nutzung der Bezahlkarte im Ausland, für Geldtransfers ins Ausland, für sexuelle Dienstleistungen oder Glückspiel ist nicht möglich. Die Bezahlkarte ist sowohl für die Grundleistungsempfänger als auch für die Analogleistungsempfänger (nach 36 Monaten Aufenthalt; Leistungen in Höhe der SGB-XII-Leistungen) vorgesehen.

Bei der Kolpingstadt Kerpen erfolgt die Auszahlung der Leistungen monatlich direkt durch Überweisung auf das Girokonto der Leistungsberechtigten oder durch Scheckausgabe. Hierbei handelt es sich um ein bewährtes Verfahren, dass auch für die leistungsberechtigten Personen einen schnellen Weg der Auszahlung darstellt.

Die Verwaltung sieht in Relation zu den aktuell bewährten Formen der Leistungserbringung in der Umsetzung keine Verwaltungsvereinfachung, sondern erwartet Mehrarbeit und dadurch erhöhte Personalkosten.

Insbesondere das zu nutzende Webportal und die individuellen Einstellungen pro Karte (z.B. Lastschriftmandate; Daueraufträge wie z.B. bei Mietzahlungen; die Gewährung eines individuellen Mehrbedarfs in Form von Bargeldauszahlungen; die Erarbeitung einer sog. White-List für Überweisungen, nach der Zahlungsverkehr nur mit IBAN-Empfängern möglich ist, die auf einer Liste stehen oder alternativ einer Black-List, wo der Zahlungsverkehr mit allen IBAN-Empfängern möglich ist, die nicht auf der Liste stehen, vgl. Drs.-Nr. 192.25 vom 06.03.2025) werden im Vergleich zum bisherigen Verfahren einen erhöhten Bearbeitungs-, Beratungs- und Dokumentationsmehraufwand mit sich bringen. So müssten u. a. einzelfallbezogene Verwaltungsakte hinsichtlich einer Zulassung eines bestimmten Zahlungsverkehrs aber auch der Bezahlkarte als solche erlassen werden. Diese Entscheidungen bedürfen einer Begründung und vorherigen Anhörung. Diese Entscheidungen sind in jedem Einzelfall durch einen Rechtsbehelf angreifbar.

Die Begrenzung auf 50,00 € Bargeld pro Monat dürfte im Ergebnis zudem dazu führen, dass die

Geflüchteten Angebote von örtlichen Händlern, Märkten, Sozialkaufhäusern, Tafeln usw. nicht mehr nutzen können. Zudem ist zu erwarten, dass in der Folge in einer Vielzahl von Fällen, die Bargeldobergrenze individuell anzupassen ist.

Im Falle der Wahrnehmung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG und der damit einhergehenden Aufwandsentschädigung muss ferner eine Anpassung des abhebbaren Anteils erfolgen.

Auch bei erwerbstätigen Leistungsberechtigten ergibt sich ein erhöhter Abstimmungsbedarf, da Erwerbseinkommen auf reguläre Girokonten überwiesen werden müssen und Arbeitgeber nicht auf Bezahlkarten einzahlen können.

Der teilweise aufstockende Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt darüber hinaus aber zumindest in den ersten drei Monaten der Erwerbstätigkeit weiterhin auf die Bezahlkarte. Im Falle des Verlustes des Arbeitsplatzes müsste wieder auf die Bezahlkarte umgestellt werden. In bestimmten Beschäftigungssektoren wechseln sich aber die kurzfristige Arbeitsaufnahme und der Arbeitsplatzverlust oft ab, so dass sich auch hier wiederum ein erhöhter Verwaltungsaufwand ergibt.

Gemäß der Anwendungshinweise für die kommunalen Leistungsbehörden zur BKV NRW übernimmt das Land NRW die Kosten für die Bezahlkarten (Plastikkarten) sowie die Kosten des Dienstleisters für das Webportal. Der Dienstleister führt die notwendigen Schulungen für die kommunalen Behörden durch. Die Kosten u. a. für die Schulungen, die notwendigen Kosten für ein Roll-Out-Package, die Kosten für die Lieferung der Bezahlkarten (auch Ersatzkarten) sowie weitere Schulungen trägt das Land.

Etwaige Mehrkosten, z. B. für Schnittstellen zwischen in der Verwaltung bereits genutzten Fachverfahren (PROSOZ) und dem Webportal des Dienstleisters sowie IT- und Personalkosten aufgrund des zu erwartenden Verwaltungsmehraufwandes werden nicht durch das Land getragen.

Es ist bereits ersichtlich, dass viele andere Kommunen in NRW von der Opt-Out-Regelung Gebrauch machen und daher keine landeseinheitliche Einführung geben wird. Eine bundesweite, flächendeckende Einführung der Bezahlkarte ist somit nicht gegeben. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Einführung der Bezahlkarte nur für alle Leistungsberechtigten erfolgen kann. Eine Leistung auf einzelne Leistungsbestandteile oder auf einzelne Gruppen von Leistungsempfängern (z. B. Bestandsfälle) soll nicht ermöglicht werden.

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung von der Opt-Out-Regelung des § 4 Abs. 1 BKV NRW Gebrauch und zu beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens der BKV NRW am 07.01.2025 nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden (§ 4 Abs. 2 BKV NRW).

Kommunen, die sich zunächst für einen Opt-Out entscheiden, können diese Entscheidung auch in der Zukunft revidieren. Dies schafft die Möglichkeit künftige Entwicklungen und Erfahrungen, die mit der Bezahlkarte gemacht werden neu zu bewerten.